

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 29. Mai.

1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. von 1843 S. 41) und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G.-S. von 1855 S. 182) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

Statut

für den Damniger Wiesenverband im Kreise Schlochau.

§ 1. Behufs Gewinnung nutzbaren Bodens durch Ablaffung des Firchauer Mühlenteichs und theilweise Trockenlegung des Mantauer Sees, sowie behufs Verbesserung der am Kamionka-Fließ oberhalb des Mantauer Sees belegenen, zu den Gemarkungen Damnitz, Buchholz und Platendienst gehörigen Wiesenflächen durch Regulirung des Fließbettes werden die Besitzer der auf dem Situations- und Nivellementsplane des Regierungs-Feldmessers Löbel vom **Februar**

1876, wie nachstehend bezeichneten Grundstücke:

- I. Firchau Nr. 1 Mühlenteich
- II. Mantau Nr. 1 Mantauer See
- III. Damnitz Nr. 1 (August Brüßau),
- " Nr. 2 (Josef Meyer),
- " Nr. 3 (Johann Giesel),
- " Nr. 4 (Johann Bartel),
- " Nr. 5 (Herrmann Schramm),
- " Nr. 6 (Johann Giesel),
- " Nr. 7 (Albert Körnte),
- " Nr. 8 (Anton Feddick),
- " Nr. 9 (Johann Michalski),
- " Nr. 10 (Freischulz Müller),
- " Nr. 11 (George Niemer),
- " Nr. 12 (Albert Bahlke),
- " Nr. 13 (Karl Fedtke),
- " Nr. 14 (Johann Thiel I.),
- " Nr. 15 (Georg Niemer),
- " Nr. 16 (Johann Türke),
- " Nr. 17 (ohne Namen),
- " Nr. 18 (Marquardt),
- " Nr. 19 (Marquardt),
- IV. Platendienst Nr. 1 (Albert Gabriel),
- " Nr. 2 (August Sieg),
- " Nr. 3 (August Gabriel),
- " Nr. 4 (Julius Witte),
- V. Buchholz Nr. 1 (Albert Dobberstein),
- " Nr. 2 (Hoppe),

- Buchholz Nr. 3 (Kleps),
- " Nr. 4 (Wittwe Bonnin),
- " Nr. 5 (Stranz),
- " Nr. 6 (Kujohlt),
- " Nr. 7 (Fedtke),

zu einer Gemeinschaft vereinigt, welche den Namen „Damniger Wiesenverband“

führt, mit Korporationsrecht versehen ist und ihr Domizil in Schlochau hat.

§ 2. Die definitive Feststellung der von jedem Genossenschafts-Interessenten in den Genossenschafts-Verband zu ziehenden Fläche bleibt einer bei Aufstellung des Genossenschaftskatasters (§ 5) vorzunehmenden nochmaligen genauen Vermessung durch einen Sachverständigen vorbehalten.

§ 3. Die Ausführung der für die Genossenschaftszwecke des § 1 erforderlichen Anlagen erfolgt nach Maßgabe des von dem Regierungs-Feldmesser Löbel im März 1876 aufgestellten Plans und des demselben beigelegten Gutachtens vom 25. März 1876 durch den Wiesenverband unter Aufsicht eines Wiesenbau-Technikers.

§ 4. Die erste Ausführung der Hauptentwässerungsgräben, sowie aller übrigen durch den Meliorationsplan bedingten Anlagen geschieht auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes.

Die spätere laufende Unterhaltung der gezogenen Entwässerungsgräben erfolgt von jedem Genossenschafts-Interessenten nach Verhältnis der Länge seines daranstoßenden Grundstücks bis zur Mitte des Grabens.

§ 5. Die Vertheilung der Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Melioration auf die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach Verhältnis der Fläche der betheiligten Grundstücke und der ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheile durch das Kataster bestimmt.

Zu diesem Zwecke werden die einzelnen Flächen je nach ihrer Beschaffenheit und ihrer der Versumpfung mehr oder minder ausgelegten Lage in 3 Klassen getheilt, dergestalt, daß die I. Klasse das Dreifache, die II. Klasse das Doppelte und die III. Klasse das Einfache als Genossenschaftsbeitrag pro Hektar zu entrichten hat.

Die Einschätzung in das Kataster geschieht unter der Leitung des Kreislandraths und unter Zuziehung des Verbandsvorstandes durch 2 von der Regierung zu bestimmende Sachverständige.

Der hiernach aufzustellende Katasterentwurf wird den Betheiligten in extraktweise insinuirten Abschriften bekannt gemacht. Innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an können Beschwerden gegen das Kataster beim Kreislandrathe angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden werden unter Zuziehung des Verbandsvorstandes und des Beschwerdeführers durch geeignete von der Regierung anderweit zu ernennende Sachverständige untersucht. Mit dem Resultat der Untersuchung wird der Vorstand und der Beschwerdeführer bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls hat die Regierung über die Beschwerde zu entscheiden. Die Kosten verworfener Beschwerden treffen den Beschwerdeführer. Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach stattgehabter Feststellung ist das Kataster von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§ 6. Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplans und, soweit diese zunächst darlehnsweise beschafft werden, die Zinsen und Kapitalrückzahlungen solcher Darlehne, sowie die sonstigen Kosten der Verbandsverwaltung werden durch die vom Vorstande alljährlich auszuschreibenden baaren Geldbeiträge der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Für diese Ausschreibungen sind vorläufig bis zur definitiven Feststellung des Katasters und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung nach demselben die Flächenangaben des im § 1 bezeichneten Situationsplans maßgebend.

§ 7. Die Anlegung der erforderlichen Gräben u. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben.

Für alle übrigen, denselben durch die Entwässerungs-Anlage zugefügten Nachtheile haben dieselben Anspruch auf Entschädigung.

Die Festsetzung dieser sowie der etwa an dritte Personen zu gewährenden Entschädigung erfolgt Mangels gültlicher Einigung nach Maßgabe der §§ 15 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 bezw. der §§ 103 bis 105 des Gesetzes vom 26. Juli 1876.

§ 8. Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden durch einen Vorstand von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geleitet, welche auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen sind und ein Ehrenamt bekleiden. Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter desselben.

Wählbar ist jeder volljährige Wiesengenosse, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 9. Das Wahlverfahren regelt sich nach den für die Ausführung der Kreistagswahlen geltenden Bestimmungen in specie des dergl. Kreisordnung vom

13. Dezember 1872 beigefügten Wahlreglements. Als Wahlvorsteher fungirt der Landrath des Schlochauers Kreises.

Derselbe verpflichtet die Gemählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und juristische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen und unverheirathete Besitzerinnen durch einen mit Vollmacht versehenen Grundbesitzer bei der Wahl sich vertreten lassen.

§ 10. Bei der Wahl hat jeder Besitzer einer katastrirten Wiesenfläche

bis zu 0,50 Hektar	1 Stimme,			
über 0,50 Hektar bis 4 Hektar	2 Stimmen,			
= 4	= 8	= 3	=	
= 8	= 16	= 4	=	
= 16	= 30	= 5	=	
= 30	= 6 Stimmen.			

Für die Wahlen bis zur definitiven Katasterfeststellung ist der Besitzstand nach den Flächenangaben des im § 1 bezeichneten Situationsplans maßgebend.

§ 11. Der Vorstand ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben nach außen. Er hat insbesondere neben den bereits nach §§ 3 und 6 obliegenden Verpflichtungen:

- die gesammte Kassenverwaltung durch ein von ihm dazu zu bestimmendes Vorstandsmitglied zu führen und alljährlich in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung der Wiesengenossen Rechnung zu legen;
- die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und zu diesem Zwecke alljährlich im April eine Grabenschau abzuhalten;
- den Schriftwechsel für den Verband durch seinen Vorsitzenden zu führen und Urkunden für den Verband zu vollziehen;
- Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung des Statuts bis zur Höhe von 3 Mark festzusetzen.

§ 12. Der Meliorations-Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen, welches von der Regierung zu Marienwerder als Landespolizeibehörde, in höherer Instanz von dem königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt wird.

§ 13. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1878.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

gez. Leonhardt, Friedenthal.